

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 12 (1907-1908)
Heft: 11

Artikel: Verheiratete Lehrerinnen : (Fortsetzung)
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-310594>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dem die Ehre, der letzte zu sein, nur noch von den Kantonen Freiburg, Wallis, Tessin, Graubünden und Nidwalden streitig gemacht wird, besitzen von 308 Schulhäusern

67 gar keinen	} Turnplatz.
122 einen ungenügenden	
119 einen genügenden	

Ferner :

269 gar keine	} Spielgeräte.
10 ungenügende	
29 genügende	

253 gar keine	} Turnlokale.
37 ungenügende	
18 genügende	

271 gar keine	} Turngeräte und Turnlokale.
15 ungenügende	
22 genügende	

Allen Anforderungen leistet einzig Wil Genüge.

Nicht nur die Lehrkräfte, Arbeitsfeld und Arbeitsgerät sind sehr oft unvollkommen, sondern auch die für das Turnen angesetzte Stundenzahl steht in keinem Verhältnis zu den Aufgaben der körperlichen Erziehung. Wohl ist es heutzutage Mode geworden, über den Wert der Leibesübungen sich in schwungvollen Phrasen zu ergehen, aber wenn man etwas anderes will als Worte, so krebzen die Phrasenhelden hübsch zurück. Achselzuckend und mit einer Miene, die tiefes Bedauern ausdrückt, wird hoch und heilig versichert, dass man für dieses „Neben- und Kunstfach“ unmöglich mehr als 2×45 bis 2×50 Minuten aus dem Stundenplan herausquetschen könne, das erlaube der Lehrplan absolut nicht. Es scheinen eben noch nicht einmal alle Pädagogen von der Tatsache überzeugt zu sein, dass der Lehrplan des Kindes wegen da sei und nicht umgekehrt.

Anders als wir denken die Engländer, die Nordamerikaner und die Japaner. „In guten englischen Schulen fallen täglich auf sieben Stunden Geistesarbeit, inbegriffen die Zeit für Aufgaben, drei Stunden für die Ausbildung des Körpers durch Bewegung im Freien, ausserdem sind Mittwoch und Samstag nachmittag ganz dem letztern Zweck gewidmet. In Japan sollen in den ersten drei Schuljahren (10.—12. Altersjahr) je drei, in den letzten beiden je fünf und in den höhern Schulen sogar sechs wöchentliche Stunden auf das Turnen verwendet werden.“

In der Schweiz gehen in dieser Beziehung die Landerziehungsheime bahnbrechend voran. (Schluss folgt.)

Verheiratete Lehrerinnen.

(Fortsetzung.)

Folgende Antwort gibt *Elisabeth Krukenberg-Conze* :

I. Ich halte die Aufhebung des Heiratsverbotes der im öffentlichen Schuldienste stehenden Lehrerin für einen Akt der Gerechtigkeit, da über die

Frage, ob Beruf und Ehe sich vereinigen lassen, von Fall zu Fall, nicht aber nach einer überall anzuwendenden Schablone entschieden werden muss. Verheiratete Lehrerinnen können in mancher Beziehung für die Schule von besonderem Vorteil sein, wie ja auch Lehrer, die verheiratet sind und eigene Kinder haben, häufig geschicktere Pädagogen sind als kinderlose Lehrer. Verheiratete Lehrer und Lehrerinnen können vor allem mit den Eltern besser Fühlung gewinnen als unverheiratete, weil ihnen Familiensorgen vertrauter sind.

II. Das alles gilt aber nur für die Fälle, in denen die Lehrerin sich dank ihrer Einnahmen vollwertige Vertretung im Hause schaffen kann oder die Kinder bereits herangewachsen sind. Fehlt diese Voraussetzung, so bringt die Heiratserlaubnis der Lehrerin Doppelbelastung (in Schule und Haus). Dann wird meines Erachtens Haus und Schule und bei vergeblichem Versuche, ihren Doppelpflichten voll zu genügen, auch die Lehrerin selbst unter dem Doppelberufe leiden und unzureichende Leistungen oder Überanstrengung werden die Folge sein.

Unter neuen Gesichtspunkten betrachtet Dr. *Käthe Schirmacher* die Frage.

a) Die Aufhebung des Eheverbots der Lehrerinnen bedeutet ein neues Prinzip: man verzichtet darauf, erwachsene Frauen zu gängeln; man beschränkt auch die Ehefrau nicht mehr auf das Haus; man schafft eine Tatsachen- und Erfahrungsbasis für die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit von häuslicher oder ausserhäuslicher Berufsarbeit der Frau. — Die Aufhebung ist ein Versuch.

b) Als praktische Folgen für die Schule erwarte ich: mannigfaltigere Zusammensetzung des Lehrkörpers; erleichterte Einführung des Aufklärungsunterrichts. Als praktische Folgen für den Lehrerinnenstand: eine erhöhte Berufsfreudigkeit, eine reichere Erfahrung.

Gabriele Reuter äussert sich zu unserer Rundfrage über die „verheiratete Lehrerin“ wie folgt:

„Sehr geehrte Redaktion! In dem Versuche der Regierung, auch verheiratete Lehrerinnen anzustellen, tritt, so scheint es mir, ein Streben hervor, den Forderungen der Frauenbewegung entgegenzukommen, welches man nur mit hoher Freude begrüßen kann! Es liegt nun an den zu diesem Versuch auserwählten Persönlichkeiten, der Regierung zu beweisen, dass sie imstande sind, die beiden Berufe tüchtig auszufüllen, damit die Regierung ermuntert werde, weitere Versuche in dieser Richtung anzustellen.“

Die Seniorin der deutschen Frauenrechtlerinnen, *Hedwig Dohm*, sieht mit Prophetenblick eine glückliche Entwicklung des Schullebens voraus: „Ich messe der Aufhebung des Heiratverbots die hohe Bedeutung einer Tat bei, die an Stelle einer ungerechten, rückständigen Institution eine gerechte, den fortgeschrittenen Ideen der Zeit entsprechende setzt.

Grenzen abschaffen ist das Gebot für die Höherentwicklung einer Nation. Jungen weiblichen Menschen die Liebe zum Mann und die Mutterschaft — bei Strafe der Amtsentsetzung — zu verbieten, widerspricht der Humanität und dem Staatsinteresse. Der Gärtner, der einen Obstbaum verhindern wollte Früchte zu tragen, beeinträchtigt den Wert des Gartens.

Ist man der Überzeugung, dass Lehrerinnenberuf und Ehe unvereinbar sind, so verschliesse man den Frauen ein für allemal die Pforten der Schule.

Was die praktischen Folgen — die ungünstigen — betrifft, so denkt man

sofort an das Kind, an die Störungen, die durch Geburten, Kindererkrankungen usw. Schule und Lehrerin schädigen könnten.

Ein Vertretungssystem — mit weiser Umsicht und Sachkenntnis organisirt — dürfte diese Störungen auf ein geringes Mass herabsetzen.

Ich frage: Ist das Lehrerinnenamt fundamental verschieden von all den anderen Berufsarten, die seit so vielen Jahren von verheirateten Frauen in Kunst und Wissenschaft, in Bureaus und Geschäften ausgeübt werden? Ich weiss nichts von Missständen, die dabei zutage getreten wären.

Oder: Ist deutsche Frauenart fundamental verschieden von der Frauenart anderer Länder? In Amerika, in Frankreich, der Schweiz widmen sich zahlreiche verheiratete Frauen unbeanstandet der Lehrtätigkeit.

Sicher gibt es Frauen, die nicht imstande sind, Lehrerinnen- und Mutterpflichten zu vereinigen.

Ziehen sie nicht selbst die Konsequenzen ihrer Wesensart, so hat die Schule, die Pflichtversäumnisse nicht duldet, sie zu entfernen.

Und die Überanstrengung der Frau?

Das ist ihre Sache. Man kann sie ja auch auf anderen Gebieten (Vergnügungen, Sport usw.) an Überanstrengungen nicht hindern.

Eine günstige Folge der Aufhebung des Heiratsverbots dürfte sein, dass tüchtige Lehrkräfte, die bis jetzt durch die Ehe der Schule entzogen wurden, ihr erhalten bleiben. Möglicherweise wird sich auch eine Vermehrung der Eheschliessungen herausstellen.

Reichen die finanziellen Mittel des Mannes für die Begründung einer Familie nicht aus, so wird sich die Ehe ermöglichen lassen, wenn die Frau wesentlich zu den Einkünften beiträgt.

Und ist es nicht wahrscheinlich, dass die Lehrerin-Mutter den Kindern — besonders den kleineren — mehr psychisches Verstehen, mehr mütterliche Liebe entgegenbringen wird, als die unverheiratete, die nur zu oft, unter seelischen Entbehrungen, eine Leidende ist.

Auf alle Fälle ist das Experiment hochwillkommen. Nicht nur auf technischen und naturwissenschaftlichen Gebieten, auch auf geistig sozialen ist das Experiment die Zauberformel, die Schätze hebt.“

(Fortsetzung folgt.)

An die bernischen Lehrer und Lehrerinnen zu Stadt und Land.

Werte Kollegen und Kolleginnen!

Zusammenschluss! Das ist das Losungswort der Zeit für Bauer und Handwerker, für Kaufmann und Beamten. Sie alle folgen diesem Rufe und wissen, dass sie nur durch Vereinigung den schweren Kampf, der heutigen Tages jeder Berufsart sich aufdrängt, mit Erfolg kämpfen können.

Ganz spät kam auch der Lehrer zu dieser Einsicht. Aber während die meisten Berufsgenossen sich in Verbänden einigen, die das ganze Land umfassen, glaubt ein guter Teil der Lehrer immer noch, eine Einigung auf kantonalem Boden genüge. Und doch haben schon vor 60 Jahren Männer mit weitem Blick und warmen Herzen sich zusammengetan und sich gesagt: Wir wollen uns die